

Friedhofssatzung der Stadt Eisenach vom 16.11.2001

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – Thür-KO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) i.d.F. der Bek. vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257), sowie des § 10 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17. April 1980 (GBI. DDR S. 159) i. d. F. der Bek. der als Landesrecht fortgeltenden Vorschriften der ehemaligen DDR vom 02.10.1998 (GVBl. S. 329, 349), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 26.10.2001 folgende Friedhofssatzung der Stadt Eisenach beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verwaltung
- § 3 Friedhofszweck
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof Gewerbetreibende / Freiberufler

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 8a Bestattung und Beisetzung
- § 9 Särgе / Urnen
- § 10 Ausheben der Grabstätten
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen / Ausbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 Grabstättenarten
- § 14 Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- § 15 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- § 16 Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten
- § 17 Ehrengrabstätten
- § 18 Kriegsgräber

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 19 Wahlmöglichkeiten
- § 20 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 21 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 21a Grabfelder ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

§ 23 Grabmale in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

§ 24 Grabeinfassungen

§ 25 Zustimmungserfordernis zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

§ 26 Fundamentierung und Befestigung

§ 27 Unterhaltung

§ 28 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29 Allgemeines

§ 30 Vernachlässigung der Grabstätte

VIII. Leichenhallen, Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 31 Benutzung der Leichenhallen / Kühlzellen

§ 32 Benutzung der Trauerhalle / Kapelle und des Abschiedraumes

IX. Schlussvorschriften

§ 33 Alte Rechte

§ 34 Haftung

§ 35 Gebühren

§ 36 Besondere Ermächtigungen / Friedhofskommission

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

§ 38 Begriffsbestimmungen

§ 39 In - Kraft - Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Eisenach gelegenen Friedhöfe

- Hauptfriedhof Eisenach,
- Ortsteilfriedhof Hötzelsroda,
- Ortsteilfriedhof Stockhausen,
- Ortsteilfriedhof Berteroda,
- Ortsteilfriedhof Madelungen,
- Ortsteilfriedhof Neukirchen,
- Ortsteilfriedhof Stregda,
- Ortsteilfriedhof Wartha,
- Ortsteilfriedhof Göringen,
- Ortsteilfriedhof Stedtfeld

mit den ihnen zugehörigen Anlagen und Einrichtungen. Anlagen und Einrichtungen der Friedhöfe sind insbesondere die Leichen- und Trauerhallen.

§ 2

Verwaltung

(1) Die mit der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung betraute Stelle der Stadt Eisenach (im weiteren Friedhofsverwaltung genannt) ist für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung, Gestaltung und Nutzung der Friedhofsflächen verantwortlich. Sie richtet Grabfelder mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsanforderungen ein. Die Lage der einzelnen Grabfelder des Hauptfriedhofes einschließlich des unter Denkmalschutz stehenden Bereiches sind dem Übersichtsplan (Anlage 1) zu entnehmen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Friedhofsverwaltung führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes die nachfolgend aufgeführten Unterlagen

- Pläne der Friedhöfe
- Belegungspläne für alle Grabfelder
- Datenträger (wie Karteikarten, Register, Bandbücher und elektronische Datenerfassung) mit folgenden Angaben:
 - Grabfelder/Abteilung, Reihe, Grabnummer,
 - Namen und Daten des Verstorbenen,
 - Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten/ Verfügungsberechtigten,
 - Zeitpunkt des Erwerbs und Ablauf des Nutzungsrechtes.
- Übersichts- oder Teilpläne für Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten und unter Denkmalschutz stehender, sowie aufgrund ihres kulturgeschichtlichen Wertes zu erhaltender Grabstätten.

(3) Unter Beachtung des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) in der jeweils gültigen Fassung werden personenbezogene Daten bei der Friedhofsverwaltung zwecks Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeitet und genutzt. Die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt im automatisierten Verfahren. Eine Datenübermittlung an Dritte im Sinne des ThürDSG erfolgt nicht.

Es werden diejenigen personenbezogenen Daten der jeweilig Betroffenen verarbeitet und genutzt, die im Zusammenhang mit

- a) einer Bestattung oder Beisetzung bestattungspflichtig,
- b) einer Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungs-/ Verfügungsrechts an einer Grabstätte nutzungs-/verfügungsberechtigt,
- c) einer Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen auf einer Grabstätte nutzungs-/verfügungsberechtigt,
- d) einer Anzeige von Gewerbetreibenden/ Freiberuflern auf den Friedhöfen gewerbetreibend/ freiberuflich tätig oder
- e) der Erhebung von Gebühren oder Entgelten gebühren- oder entgeltspflichtig

sind.

§ 3 Friedhofszweck

(1) Die Verwaltung und der Betrieb der im § 1 genannten städtischen Friedhöfe der Stadt Eisenach als eine öffentliche Einrichtung obliegen dem Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Eisenach als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Friedhöfe dienen in der Regel der Bestattung oder der Beisetzung, sowie der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

Gestattet ist die Bestattung oder Beisetzung von Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Eisenach waren.

Die Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Eisenach waren, werden in der Regel auf dem Friedhof bestattet oder beigesetzt, der dem letzten Wohnsitz (Ortsteil) zugeordnet ist.

Ebenfalls ein Recht auf Beisetzung auf einem der Friedhöfe Eisenachs haben diejenigen Personen, die schon vor ihrem Ableben ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte hatten.

Die Bestattung oder Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

(3) Die Friedhöfe haben durch umfangreichen Bestand an Bäumen und Sträuchern und aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Jeder hat das Recht, den Friedhof als Ort der Ruhe und Besinnung, zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

(4) Teilbereiche des Hauptfriedhofs stehen auf Grund ihrer zeitgeschichtlichen Bedeutung und des Anteils wertvoller Grabanlagen und Grabmale unter Denkmalschutz.

§ 4 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Nutzung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgräbern erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag ein anderes Wahlgrab zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung innerhalb der Ruhezeit verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren.

Die in Reihengrabstätten beigesetzten Verstorbenen werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten beigesetzten Verstorbenen werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Eisenach in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.

Nutzungs-/Verfügungsberechtigte erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn der Wohnort bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden bei Reihengrabstätten dem Verfügungsberechtigten, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden gleichwertig von der Stadt Eisenach kostenfrei hergerichtet. Sie werden Gegenstand des schon erworbenen Nutzungs-/Verfügungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

~~(1) Die Friedhöfe der Stadt Eisenach sind wie folgt geöffnet:~~

~~a) in den Monaten April – Oktober (Sommerzeit) — 07.00 – 21.00 Uhr,~~

~~b) in den Monaten November – März (Winterzeit) — 07.00 – 18.00 Uhr.~~

~~Die Friedhofszugänge werden spätestens 30 Minuten nach Ende der Öffnungszeiten geschlossen.~~

~~(2) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen der Friedhöfe durch Aushang bekannt gemacht. Außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten gelten die Friedhöfe als geschlossen.~~

~~(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass die Öffnungszeiten ändern oder das Betreten der Friedhöfe sowie einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.~~

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist zu folgen.

(2) Auf den Friedhöfen nicht gestattet ist

- a) diese und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- b) Grabstätten oder gärtnerisch gestaltete Flächen unberechtigt zu betreten,
- c) Geräte zur Grabpflege sowie leere Behältnisse (Vasen, Schalen u.a.) hinter, auf bzw. seitlich der Grabstätte aufzubewahren,
- d) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- e) der Verkauf von Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- f) das Verteilen von Druckschriften, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungen notwendig und üblich sind, und die Durchführung von Sammlungen,
- g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- h) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungs-/Verfügungsberechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- i) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art; ausgenommen davon sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und Fahrzeuge der zugelassenen Gewerbetreibenden,
- j) Tiere mitzubringen; ausgenommen davon sind Blindenführhunde,
- k) das unberechtigte Betreten der Betriebshöfe sowie das Entnehmen der dort gelagerten Materialien.

l) unberechtigt Abfall auf den Sammelplätzen des Friedhofs abzulagern.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vorher schriftlich anzumelden.

~~§ 7~~

~~Gewerbetreibende / Freiberufler~~

~~(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben vor erstmaliger Aufnahme einer Tätigkeit auf den Friedhöfen diese bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung erteilt eine Eingangsbe-~~

~~stätigung. Im Übrigen finden die Regelungen des 2. Abschnitts der EU/EWR-Handwerk-Verordnung — EU/EWR-HwV vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3075) i.d.jeweils gültigen Fassung Anwendung.~~

~~(2) Zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken hat der Gewerbetreibende vor Aufnahme seiner Tätigkeit für diese Tätigkeit und deren Dauer eine ausreichende Schadenshaftpflichtversicherung oder einer solchen gleichwertigen Schadensabsicherung nachzuweisen.~~

~~(3) Einem Gewerbetreibenden nach Abs. 1 wird die Ausführung seiner Tätigkeit untersagt, sofern er trotz wiederholter Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat oder die Voraussetzungen zur Dienstleistungserbringung entfallen sind.~~

~~(4) Den Gewerbetreibenden ist nur das Befahren der Hauptwege gestattet. Bei anhaltend feuchter Witterung ist ein Befahren der Hauptwege mit sandge-schlämmter Deckschicht untersagt. Im Übrigen bedarf das Befahren der Friedhöfe mit Fahrzeugen aller Art einer vorherigen Absprache mit der Friedhofsverwaltung. Für entstandene Schäden durch Fahrzeugbenutzung haftet der Verursacher.~~

~~(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung zu beachten und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen einzuhalten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.~~

~~(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur~~

Montag — Mittwoch	07.00 — 16.00 Uhr,
Donnerstag	07.00 — 18.00 Uhr,
Freitag	07.00 — 15.00 Uhr,

~~ausgeführt werden.~~

~~Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.~~

~~(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.~~

~~Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.~~

~~(8) Für freiberuflich Tätige gelten die Abs. 1 — 7 entsprechend.~~

~~(9) Das Verfahren nach Abs. 1 Satz 1 kann über eine einheitliche Stelle im Sinne des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes v. 08.07.2009 (GVBl. S. 592, 596) i.d.jeweils gültigen Fassung abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) entsprechend.~~

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof Gewerbetreibende / Freiberufler

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen bei der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken hat der Gewerbetreibende vor Aufnahme seiner Tätigkeit für diese Tätigkeit und deren Dauer eine ausreichende Schadenshaftpflichtversicherung oder einer solchen gleichwertigen Schadensabsicherung nachzuweisen.

(3) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in der Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- c) eine entsprechende Berufshaftpflicht nachweisen können.

(4) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung zu beachten und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen einzuhalten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags, innerhalb der Öffnungszeiten - bis max. 1 Stunde vor Schließung des Friedhofes, ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

(7) Den Gewerbetreibenden ist nur das Befahren der Hauptwege gestattet. Bei anhaltend feuchter Witterung ist ein Befahren der Hauptwege mit sandgeschlämmter Deckschicht untersagt. Im Übrigen bedarf das Befahren der Friedhöfe mit Fahrzeugen aller Art einer vorherigen Absprache mit der Friedhofsverwaltung. Für entstandene Schäden durch Fahrzeugbenutzung haftet der Verursacher.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(9) Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Der bei der gewerblichen Tätigkeit anfallende Müll, Unrat oder sonstige Abfallstoffe sowie sonstige organische Materialien, wie z. B. Boden, Laub oder abgestorbene Pflanzenteile sind vom Gewerbetreibenden selbst zu entsorgen oder zu verwerten. Eine Nutzung der auf den Friedhöfen aufgestellten Sammelbehälter ist nicht gestattet. Ausgenommen reiner Erdanteil.

(10) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(11) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen sowie die Sterbeurkunde beizufügen.

(2) Wird eine Beisetzung in einer vorhandenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen bzw. den mit dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten fest.

Bestattungen erfolgen dienstags bis samstags, montags nur in Ausnahmefällen, in von der Friedhofsverwaltung festzusetzenden Uhrzeiten. Sonntags und feiertags sind Bestattungen ausgeschlossen.

(4) Bestattungen sind innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen; Aschen sind innerhalb von sechs Monaten beizusetzen, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in der Urnengemeinschaftsanlage – ohne namentliche Benennung beigesetzt. Im Übrigen gelten für Bestattungsfristen die Vorschriften des Dritten Abschnittes des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(5) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind, soweit sie nicht bei dem Toten verbleiben können und sollen, vor der Überführung zum Friedhof durch Angehörige oder deren Beauftragte zu entfernen. Sollen die Wertgegenstände mit beigesetzt werden, so hat das einliefernde Bestattungs-

unternehmen eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen beizubringen. Eine Haftung der Stadt Eisenach für solche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 8a **Bestattung und Beisetzung**

Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen sind auf den Friedhöfen der Stadt Eisenach ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung vorzunehmen. Dazu gehörige Tätigkeiten sind

- a) Transportieren der Särge und Urnen innerhalb des Friedhofes,
- b) Ausheben und Schließen der Gräber,
- c) Versenken der Särge und Urnen.

Bei Ausnahmen, über die die Friedhofsverwaltung entscheidet, ist immer ein Vertreter des Friedhofsträgers anwesend, dessen Anweisung zu folgen ist.

§ 9 **Särge/Urnen**

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Stoffen hergestellt sein. Werden Särge mit Metalleinsätzen bei Überführungen aus dem Ausland angeliefert, sind die Metalleinsätze vor der Bestattung vom Bestattungsunternehmen zu entfernen.

(2) Die Särge für Erdbestattungen dürfen die Maße von 2,10 m Länge, 0,80 m Breite, 0,80 m Höhe, einschließlich der Sargfüße und Verzierungen, nicht überschreiten. Bei Abweichungen von diesen Maßen ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung vorher einzuholen. Der erforderliche Mehraufwand an Leistung ist kostenpflichtig.

(3) Bei Einlieferung von Unfallopfern in Notsärgen sind verrottbare Schutzhüllen zulässig.

(4) Am Fußende eines jeden Sarges ist durch das Bestattungsunternehmen je eine Sargkarte an Deckel und Unterteil fest anzubringen. Sie muss Angaben, wie

- Vor- und Zuname der verstorbenen Person,
- Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person,
- Anschrift des Bestattungsunternehmens

enthalten.

(5) Urnen, Überurnen und alle mit der Beisetzung in den Boden verbrachten Teile dürfen nur aus Materialien bestehen, die in einem der Ruhefrist angemessenen Zeitraum ohne Rückstände vergehen.

(6) Särge und Überurnen dürfen zur Bestattung nur angenommen werden, wenn durch eine Bestätigung des Herstellers nachgewiesen wird, dass sie den Anforderungen dieser Satzungen entsprechen. Eine Überprüfung durch die Friedhofsverwaltung bleibt vorbehalten.

§ 10 Ausheben der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungs-/Verfügungsberechtigte hat Grabmale, Fundamente und Grabzubehör an vorhandenen Grabstätten für Erdbestattungen bis spätestens 2 Tage vor der Beisetzung zu entfernen.
Sollten diese Leistungen oder Teile davon nicht erbracht werden, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies gebührenpflichtig zu veranlassen.

§ 11 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattete beträgt für

- | | |
|---|-----------|
| – bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbene | 20 Jahre, |
| – ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbene | 30 Jahre. |

(2) Die Ruhezeit für Feuerbestattete beträgt 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen / Ausbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Soweit aus wichtigem Grund die Totenruhe gestört werden soll, bedürfen Umbettungen/ Ausbettungen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Umbettungen/

Ausbettungen von Erdbestatteten sind bis zu sechs Monate nach der Beisetzung unzulässig, sofern sie nicht richterlich angeordnet wurden.

Umbettungen aus einer Reihen-/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihen-/Urnenreihengrabstätte sind nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Alle Umbettungen /Ausbettungen erfolgen nur auf Antrag oder richterlichen Beschluss. Antragsberechtigt ist der Nutzungs-/Verfügungsberechtigte.

(4) Alle Umbettungen /Ausbettungen werden von Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung /Ausbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13

Grabstättenarten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Eisenach. An Ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen (s. § 14),
- b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (s. § 15),
- c) Rasenwahlgrabstätten für Erdbestattungen (s. § 15),
- d) Urnenreihengrabstätten (s. § 16),
- e) Urnenwahlgrabstätten (s. § 16),
- f) Urnenrasenwahlgrabstätten (s. § 16)
- g) Gemeinschaftsanlagen (s. § 16)
 - 1. Urnengemeinschaftsanlage ohne namentliche Benennung
 - 2. Urnengemeinschaftsanlagen mit namentlicher Benennung
 - 3. Sternenkindersfeld,
- h) Baumgrabstätten für Urnen mit namentlicher Benennung
 - 1. Einzelgrabstätten
 - 2. Gemeinschaftsgrabstätten
- i) Ehrengabstätten (s. § 17),

j) Kriegsgräber (s. § 18).

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einem der Lage nach bestimmten Wahlgrab. Ebenfalls besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) An Grabstätten kann auch ohne Eintritt eines Sterbefalls ein Nutzungsrecht erworben werden. Reihengrabstätten bleiben hiervon ausgeschlossen.

(5) Der an einer Grabstätte Nutzungs-/Verfügungsberechtigte hat jede Anschriftenänderung umgehend der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Folgeschäden, die sich aus der Missachtung dieser Festlegung ergeben, gehen zu Lasten des Nutzungs-/Verfügungsberechtigten.

§ 14

Reihengrabstätten für Erdbestattungen

(1) Reihengrabstätten für Erdbestattungen werden für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zur Verfügung gestellt. Hierbei wird ein Verfügungsrecht erworben und erst im Todesfall vergeben. Reihengrabstätten werden der Reihe nach belegt, eine Verlängerung oder ein Wiedererwerb ist nach der Ruhezeit ausgeschlossen.

(2) Es werden vorgehalten

- Reihengrabstätte für Erdbestattungen für bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbene,
- Reihengrabstätte für Erdbestattungen für ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbene.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine verstorbene Person beigesetzt werden. In den ersten 10 Jahren der Ruhezeit kann zusätzlich eine Urne beigesetzt werden.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 15

Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

(1) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Lage wird im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes festschreibt.

(3) Schon bei Erhalt des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem nachfolgend genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsanspruch bestimmen.

Als Nachfolger gelten Verwandte und Verschwägte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflegeeltern und Kinder, Ehegatten und deren Geschwister sowie Geschwister und deren Ehegatten, jedoch nur für die Zeit des erworbenen Nutzungsrechtes.

Wenn keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres das Nutzungsrecht übernimmt, erlischt dasselbe für weitere Beisetzungen.

(4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 3 Satz 2 übertragen. Es bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erhalt umschreiben zu lassen.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden. Über die Beisetzung weiterer Familienangehöriger entscheidet der Nutzungsberechtigte.

Befinden sich auf einer Grabstätte Bäume, die unter die Baumschutzsatzung der Stadt Eisenach fallen und eine Erdbestattung unmöglich machen, so können nur Urnenbeisetzungen erfolgen.

(7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(8) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat sich umgehend vor Ablauf des Nutzungsrechts bei der Friedhofsverwaltung zu melden. Der Ablauf des Nutzungsrechts soll 6 Monate vor Ablauf durch einen Hinweis auf der Grabstätte bekannt gegeben werden.

(10) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen. Die Friedhofsverwaltung ist zur Aufbewahrung von Grabmal und sonstigem Grabzubehör nicht verpflichtet.

(11) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes hat in jedem Fall zu erfolgen, wenn bei nachfolgenden Beisetzungen die Ruhezeit nach dieser Satzung nicht mehr gewährleistet und eine Verlängerung im Rahmen der Friedhofsplanung möglich ist.

(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten, die Verwendung von unterirdischen Grabkammern, sowie das Neuanlagen von Gräften sind nicht gestattet.

(13) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können zusätzlich je Grabstelle 2 Urnen beigesetzt werden.

(14) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen werden als ein-, zwei- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.

~~(15) Rasengrabstätten für Erdbestattungen werden der Reihe nach vergeben. Es besteht kein Anspruch an ein der Lage nach bestimmten Wahlgrab. Die Grabstätten werden eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.~~

(15) An Rasengrabstätten für Erdbestattungen werden auf Antrag Nutzungsrechte für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Die Lage wird im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt. Die Grabstätten werden eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Das Ablegen von Blumen und Gestecken ist nur an den Abstellflächen an der Grabstätte gestattet. Pflanzungen in den Rasen sind nicht gestattet. Es besteht die Möglichkeit eine Liegeplatte 0,35 m x 0,35 m zu erwerben, die ebenerdig in der Rasenfläche liegt. Die Liegeplatte wird mit dem Namen, Vornamen sowie dem Geburts- und Sterbejahr beschriftet.

§ 16

Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Urnengemeinschaftsanlagen ohne namentliche Benennung,
- d) Urnengemeinschaftsanlagen mit namentlicher Benennung,
- e) Sternenkinderfeld,
- f) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,
- g) Reihengrabstätten für Erdbestattungen,
- h) Baumgrabstätten für Urnen mit namentlicher Benennung.

(2) Urnenreihengrabstätten werden für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zur Verfügung gestellt. Hierbei wird ein Verfügungsrecht erworben und erst im Todesfall vergeben. Urnenreihengrabstätten werden der Reihe nach belegt, eine Verlängerung oder ein Wiedererwerb ist nach der Ruhezeit ausgeschlossen.

Urnenreihengrabstätten können nur mit einer Urne belegt werden.

Das Abräumen von Urnenreihengrabfeldern oder Teilen von ihnen wird durch die Friedhofsverwaltung sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

(3) An Urnenwahlgrabstätten werden auf Antrag Nutzungsrechte für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 - 11 und 13 entsprechend.

Urnenwahlgrabstätten werden entsprechend den Gestaltungsvorschriften in verschiedenen Größen vergeben:

- a) Urnenwahlgrabstätte bis 4 Urnen
- b) Urnenrasenwahlgrabstätte bis 4 Urnen
- c) Urnenwahlgrabstätte bis 6 Urnen

Urnenrasenwahlgrabstätten werden der Reihe nach belegt. Die gesamte Fläche wird mit Rasen eingesät und durch die Friedhofsverwaltung gepflegt. Das Ablegen von Blumen und Gestecken ist nur an den dafür vorgesehenen Abstellflächen gestattet. Pflanzungen in den Rasen sind nicht gestattet.

Auf den Ortsteilfriedhöfen ist die Größe der Urnenwahlgrabstätte auf Grund der bestehenden Gestaltungsvorschriften nur für 2 Urnen festgeschrieben; eine Pflege durch die Friedhofsverwaltung erfolgt nicht.

(4) Die Urnengemeinschaftsanlagen ohne namentliche Benennung dienen der Beisetzung von Urnen ohne Kennzeichnung der Beisetzungsstelle. Eine Namensnennung, sowie Angaben von Lebensdaten erfolgen nicht. Diese Anlagen werden ausschließlich auf dem Hauptfriedhof Eisenach vorgehalten.

(5) Urnengemeinschaftsanlagen mit namentlicher Benennung:

a) Stele

Diese Urnengemeinschaftsanlage mit namentlicher Benennung ist eine Anlage, die mit einer Stele versehen ist. Auf der Stele sind die Namen der dort Bestatteten ersichtlich. Diese Anlage wird ausschließlich auf dem Hauptfriedhof Eisenach vorgehalten.

b) Einzelgrab

Diese Urnengemeinschaftsanlage mit namentlicher Benennung wird als Einzelgrabstätte vorgehalten. Jedes Grab wird für jeden dort Bestatteten mit einer Liegeplatte versehen, die ebenerdig in der Rasenfläche liegt. Die Platte wird mit dem Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Sterbejahr beschriftet.

(6) Die Urnengemeinschaftsanlagen sind Belegungsflächen des Friedhofes, in denen unter Verzicht ~~auf Einzelgrabstätten~~ einer freien Grabstättenwahl (Nutzungsrecht) eine bestimmte Anzahl von Urnen gemeinschaftlich beigesetzt wird. Die Ruherechtszeit der Urnen beträgt, wie bei allen anderen Grabstättenarten, 20 Jahre, wobei die Dauer des Erhaltes der einzelnen Beisetzungsfächen von der zuletzt dort beigesetzten Urne bestimmt wird. Ein Nutzungsrecht wird durch die Beisetzung der Urnen in den Urnengemeinschaftsanlagen nicht erworben.

Zur Wahrung des Beisetzungscharakters und der Interessen der Hinterbliebenen dürfen die Rasenflächen nicht betreten werden. Blumengebilde, Gestecke und Kränze sind, soweit vorhanden, an den dafür ausgewiesenen und angelegten Ablagemöglichkeiten niederzulegen. Das Aufstellen und Niederlegen von Bildern, Ornamenten, Engeln, Herzen und sonstigen Grabschmuck ist untersagt.

(7) Das Sternenkindfeld dient der anonymen Bestattung von Fehlgeburten, Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen, Totgeborenen und verstorbenen Neugeborenen bis zum 3. Lebensmonat. Die Bestattung kann im Beisein der Angehörigen erfolgen.

(8) Ein Sternenkinderfeld wird ausschließlich auf dem Hauptfriedhof Eisenach vorgehalten.

(9) Baumgrabstätten werden als Einzelgrabstätten und Gemeinschaftsgrabstätten vergeben. Die Beisetzung erfolgt nur mit Bioaschekapseln und Bioschmucküberurnen. Diese Grabstättenart wird ausschließlich auf dem Hauptfriedhof Eisenach vorgehalten. Die besonderen Anforderungen und Voraussetzungen an einem Baumgrab sind in einem gesonderten Formblatt geregelt.

(10) Die Pflege der Anlagen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Die Abs. 4 bis 9 gelten entsprechend. Umbettungen von Urnen aus diesen Anlagen sind ausgeschlossen. Die Abs. 2, 4 bis 9 gelten entsprechend.

§ 17 Ehrengrabstätten

(1) Ehrengrabstätten sind der Ehrung von Persönlichkeiten vorbehalten, bei denen außerordentliche Verdienste um die Stadt Eisenach und zum Wohle ihrer Bürger nachgewiesen werden.

(2) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Eisenach.

§ 18 Kriegsgräber

(1) Kriegsgräber sind Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.

(2) Für die Anlage und Unterhaltung der Kriegsgräber gelten die gesetzlichen Vorschriften (Kriegsgräbergesetz, Neufassung vom 29. Januar 1993).

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Wahlmöglichkeiten

(1) Auf den Friedhöfen sind und werden Grabfelder/ Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer dieser Grabfelder/ Abteilungen zu wählen.

(2) Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen. Mit der Wahl der Grabstätte sind die zugehörigen Gestaltungsvorschriften einzuhalten.

(3) Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

(4) Wird von der Wahlmöglichkeit vor der Bestattung kein Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte in Friedhofsteilen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

(5) Die Lage der einzelnen Grabfelder ist dem in der Friedhofsverwaltung ausgehängten Übersichtsplan zu entnehmen.

§ 20

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Grabstätten in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes, der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt bleibt.

§ 21

Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften unterliegen neben den allgemeinen Gestaltungsvorschriften, speziellen Anforderungen.

Diese bestimmen

- die Anlage der Grabstätten (Rasengräber, Grabstätten mit und ohne Einfassungen Heckeneinfassungen, usw.),
- das Grabmal (Größe, Form, Material, Bearbeitung, Gestaltung, usw.),
- die sonstigen baulichen Anlagen (Einfassungen, usw.).

§ 21 a

Grabfelder ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften

In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen von § 20 dieser Satzung.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Für die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze für Grabmale und bauliche Anlagen gilt sinngemäß § 20.

(2) Eine Verpflichtung zum Errichten eines Grabmales besteht nicht. Wird das Recht zur Errichtung eines Grabmales genutzt, so darf in der Regel nur ein Grabmal errichtet werden.

Ausnahmen bilden denkmalgeschützte Grabmale und Grabanlagen. Hier sind zusätzlich Liegesteine als Namensträger zu vorhandenen Grabmalen in Anlehnung an die Materialart des vorhandenen Grabmals gestattet.

(3) Die Mindeststärken der Grabmale stehen im Verhältnis zur Höhe und sind entsprechend der gültigen technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen anzuwenden.

(4) Schutzhüllen und Verkleidungen von Grabmalen sind nicht gestattet.

(5) Für Grabmale sind nur Naturstein, Holz und Schmiedeeisen, für Liegesteine nur Naturstein zulässig.

§ 23

Grabmale in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmale in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen den nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) Materialart

Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

Nicht zugelassen sind Findlinge, findlingsähnliche unbearbeitete bruchrauhe, grellweiße und tiefschwarze Grabmale, Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.

b) Bearbeitung

Die nachstehenden Bearbeitungsvorschriften stellen Rahmenbedingungen für das einzelne Grabmal dar. Einzelheiten werden durch die in der Friedhofsverwaltung ausgelegten Belegungs- und Gestaltungspläne bestimmt.

- Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
- Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
- Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
- Schriften im Kasten dürfen nicht angewandt werden.
- Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen; sie dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein.
- Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.

(2) In Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ist die Größe der Grabmale entsprechend den dafür bestimmten Festlegungen der Belegungs- und Gestaltungspläne anzuwenden. Die jeweils geltenden Gestaltungspläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 24

Grabeinfassungen

(1) Auf dem Hauptfriedhof sind entsprechend der Gestaltungspläne Grabeinfassungen wie Stein- und Heckeneinfassungen möglich.

Vorhandene Grabeinfassungen werden mit dem Nutzungsrecht übertragen.

(2) Auf den Ortsteilfriedhöfen sind verschiedene Grabeinfassungen gestattet. Für die Errichtung und Unterhaltung derselben ist der Nutzungs-/Verfügungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die Art der Grabeinfassungen auf den Friedhöfen (Material, Größe, Höhe und Breite) ist in den Gestaltungsplänen festgelegt.

§ 25

Zustimmungserfordernis

zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Errichtung, Beseitigung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor der Anfertigung oder der Veränderung des Grabmales durch den Nutzungs-/Verfügungsberechtigten einzuholen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten für Erdbestattungen/ Urnenreihengrabstätten das Verfügungsrecht, bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen/ Urnenwahlgrabstätten das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(3) Den Anträgen sind zweifach beizufügen

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung des Textes, der Form, Technik der Schrift, der Ornamente und der Symbole,
- b) eine Grabmalstatik, die Auskunft über die Verdübelung und Fundamentierung gibt.

Soweit es im Sonderfall zum Verständnis erforderlich ist, sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung ebenfalls zweifach beizufügen.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Provisorische Grabmale bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holzta-

feldn oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

(5) Entsprechen Grabmale oder bauliche Anlagen nicht der erteilten Zustimmung oder wurden sie ohne Zustimmung errichtet, sind diese nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer festgesetzten Frist vom Nutzungs-/Verfügungsberechtigten entsprechend der erteilten Zustimmung herzurichten bzw. zu entfernen. Kommt der Nutzungs-/Verfügungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, wird die Entfernung auf seine Kosten durch die Stadt Eisenach vorgenommen oder veranlasst.

§ 26

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach der technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlage gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Es ist in jedem Fall nach neu gestellten und wieder befestigten Grabmalen eine Abnahmeprüfung durchzuführen und dies durch eine Abnahmebescheinigung nachzuweisen.

(4) Die Abs. 1 - 3 gelten für bauliche Anlagen entsprechend.

§ 27

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte/Verfügungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet (geprüft durch jährliche Sicherheitsprüfung), ist der Nutzungs-/Verfügungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungs-/Verfügungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungs-/Verfügungsberechtigten zu entfernen. Die Stadt Eisenach ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.

Ist der Nutzungs-/Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte.

(3) Der Nutzungs-/Verfügungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die erfassten Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechtes der Grabstätte erhalten werden. Für die Erhaltung von Grabmalen können Patenschaftsverträge über das Nutzungsrecht abgeschlossen werden, in denen sich die Paten als Nutzungsberechtigte verpflichten, das Grabmal gegebenenfalls zu restaurieren und zu erhalten. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutzbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 28

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen einschließlich des Sockels und Fundamentes zu entfernen.

Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Eisenach über.

(3) Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, werden die dafür anfallenden Kosten dem Nutzungs-/Verfügungsberechtigten im Rahmen der Friedhofsgebührensatzung auferlegt.

(4) Werden Grabmale oder Grabeinfassungen im Zuge einer Bestattung vorübergehend entfernt, hat der Veranlasser die Lagerung außerhalb des Friedhofsbereiches sicherzustellen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Gestaltungsvorschriften hergerichtet und dauernd gepflegt werden.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter und der Würde des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Nicht zugelassen ist das Aufstellen von Bänken auf oder neben einer Grabstätte.
- (4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungs-/Verfügungsberechtigte verantwortlich.
Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit.
- (5) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat die Berechtigung (Nutzungsrecht/ Verfügungsrecht) nachzuweisen.
- (6) Urnengräber sind spätestens einen Monat nach Beisetzung der Urne herzurichten. Erdbestattungsgräber sind spätestens nach 2 Monaten nach der Beisetzung provisorisch zu gestalten.
Reihengrabstätten (Hügelgräber) werden durch die Friedhofsverwaltung hergerichtet.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung chemischer Unkrautbekämpfungsmittel ist ~~nur dem Friedhofspersonal gestattet~~ grundsätzlich untersagt.

§ 30 **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Reihengrabstätte für Erdbestattung/ Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
Ist der Aufenthalt des Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Verfügungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen.
- (2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gilt Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In

dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen.

(3) Die anfallenden Kosten nach Abs. 1 und 2 werden dem Nutzungs-/ Verfügungsberechtigten, sofern sein Aufenthaltsort bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, im Rahmen der Friedhofsgebührensatzung auferlegt.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck auf Reihen- oder Wahlgrabstätten gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Aufenthaltsort des Nutzungs-/Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck ersatzlos entfernen.

VIII. Leichenhallen, Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 31

Benutzung der Leichen-~~und Trauerhallen~~ / Tiefkühlzelle auf dem Hauptfriedhof

(1) Die Leichenhallen~~n~~ / Tiefkühlzelle dienen der Aufnahme und Aufbewahrung der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.

Die auf den Ortsteilfriedhöfen befindlichen Einstellungsmöglichkeiten besitzen nicht den Status einer Leichenhalle.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Verstorbene während der festgesetzten Zeiten und in den dafür vorgesehenen Räumen aufgebahrt werden. Die Särge werden spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung vom Friedhofspersonal geschlossen.

§ 32

~~Trauerfeiern~~

~~(1) Die Trauerfeiern werden in der dafür bestimmten Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten.~~

~~(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann versagt werden, wenn der Verstorbene nach der Beurteilung des Arztes an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Verwesungszustandes der Leiche bestehen.~~

~~(3) Die Trauerfeiern finden in einem Abstand von 1 Stunde statt. Verlängerungen sind bei der Terminfestlegung mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen und gebührenpflichtig.~~

~~(4) Die Friedhofsverwaltung stellt die Grunddekoration in der Feierhalle.~~

~~(5) Im Eigentum der Stadt Eisenach stehende Musikinstrumente dürfen nur von zugelassenen Musikern der Friedhofsverwaltung benutzt werden.~~

§ 32

Benutzung der Trauerhalle / Kapelle und des Abschiedsraumes

(1) Die Trauerfeiern können in der dafür vorgesehenen Trauerhalle / Kapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Trauerfeiern in den Räumlichkeiten auf den Ortsteilfriedhöfen sind generell nicht gestattet.

(3) Die Benutzung der Trauerhalle / Kapelle kann versagt werden, wenn der Verstorbene nach der Beurteilung des Arztes an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Verwesungszustandes der Leiche bestehen.

(4) Die Trauerfeiern finden in einem Abstand von 1 Stunde statt. Verlängerungen sind bei der Terminfestlegung mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen und gebührenpflichtig.

(5) Die Friedhofsverwaltung stellt die Grunddekoration in der Trauerhalle.

(6) Trauerfeiern, die in den Räumlichkeiten der Friedhofsverwaltung Eisenach stattfinden, werden durch das jeweils beauftragte Bestattungsinstitut durchgeführt. Für die musikalische Umrahmung stellt die Friedhofsverwaltung eine HIFI-Anlage zur Verfügung. Entsprechende Tonträger sind seitens der Angehörigen zu stellen.

(7) Im Eigentum der Stadt Eisenach stehende Musikinstrumente dürfen nur von zugelassenen Musikern der Friedhofsverwaltung benutzt werden.

(8) Der Abschiedsraum dient nur der Abschiednahme am Sarg und an der Urne. Trauerfeiern im Abschiedsraum sind nicht gestattet.

IX. Schlussvorschriften

§ 33

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die vor In - Kraft - Treten dieser Satzung zugeteilt oder erworben wurden, richten sich Ruhe- und Nutzungszeiten nach den bisherigen Vorschriften.

Satz 1 gilt nicht für Urnenreihengrabstätten und Reihengrabstätten für Erdbestattungen.

(2) Bei Urnenreihengrabstätten, die vor In - Kraft - Treten dieser Satzung vergeben wurden, ist die Umbettung einer Urne abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 3 weiter zulässig.

§ 34 Haftung

Die Stadt Eisenach haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse und nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 35 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe im Geltungsbereich dieser Satzung und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36 Besondere Ermächtigungen/ Friedhofskommission

(1) Die Friedhofsverwaltung wird ermächtigt, zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung

- a) Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung festzulegen, soweit die Satzung auf solche verweist,
- b) durch Belegungs- und Gestaltungspläne die Lage und Größe der einzelnen Grabstätten oder Grabfelder/ Abteilungen und die Gestaltung der einzelnen Grabmale oder Grabstätten auf den Friedhöfen festzulegen.

Die Ausführungsbestimmungen und die Pläne sind bei der Friedhofsverwaltung auszulegen.

(2) Der Oberbürgermeister kann zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung eine Friedhofskommission berufen.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

(1) Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO in Verbindung mit § 19 Abs. 2 ThürKO und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt ordnungswidrig und kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Friedhöfe entgegen den Bestimmungen des § 5 außerhalb der Öffnungszeiten betritt,
2. sich entgegen § 6 Abs. 1 auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt,
3. entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 2
 - a) die Friedhöfe, ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt,
 - b) Grabstätten oder gärtnerisch gestaltete Flächen unberechtigt betritt,
 - c) Geräte zur Grabpflege sowie leere Behältnisse (Vasen, Schalen u. ä.) hinter, auf bzw. seitlich der Grabstätte aufbewahrt,
 - d) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - e) Waren aller Art verkauft sowie gewerbliche Dienste anbietet,
 - f) Druckschriften, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungen notwendig und üblich sind, verteilt und Sammlungen durchführt,
 - g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier störende Arbeiten ausführt,
 - h) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungs-/Verfügungsberechtigten gewerbsmäßig fotografiert,
 - i) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen von Kinderwagen, Rollstühlen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und Fahrzeuge der zugelassenen Gewerbetreibenden, befährt,
 - j) Tiere, ausgenommen Blindenführhunde, mitbringt,
 - k) unberechtigt Betriebshöfe betritt oder dort gelagertes Material entnimmt,
 - l) unberechtigt Abfall auf den Sammelplätzen des Friedhofs ablagert.
4. entgegen § 7 Abs. 1 und 9 eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Anzeige ausübt, Abraum ablagert und Müll, Unrat oder sonstige Abfallstoffe auf den Friedhöfen entsorgt.
5. entgegen § 8a Bestattungen oder Beisetzungen ausführt oder ausführen lässt.
- ~~5.~~ 6. entgegen § 9 Särge mit überschreitenden Maßen einliefert oder Metal-
leinsätze aus Särgen nicht entfernt,
- ~~6.~~ 7. entgegen § 12 Umbettungen/ Ausbettungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung vornimmt,
- ~~7.~~ 8. entgegen den Bestimmungen der §§ 22 und 23 Grabmale gestaltet,
- ~~8.~~ 9. entgegen § 25 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert,
- ~~9.~~ 10. entgegen § 27 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
- ~~10.~~ 11. entgegen § 28 Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt,
- ~~11.~~ 12. entgegen § 29 Abs. 2 Grabstätten mit Pflanzen bepflanzt, die andere Grabstätten beeinträchtigen,
- ~~12.~~ 13. entgegen § 29 Abs. 8 Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,
- ~~13.~~ 14. entgegen § 30 Grabstätten vernachlässigt.
- 15 entgegen § 32 Trauerfeiern in den Räumlichkeiten auf den Ortsteilfriedhöfen durch führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 38 **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung ist

- a) Verfügungsberechtigter: derjenige, der der nächste Angehörige oder dessen Beauftragter eines in einer Reihengrabstätte beigesetzten Verstorbenen ist;
- b) Nutzungsberechtigter: derjenige, der ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte erworben hat;
- c) Bestattung: die Trauerfeierlichkeit mit unmittelbar anschließender Beisetzung - die Bestattung wird als Erdbestattung oder Feuerbestattung durchgeführt;
- d) Beisetzung: das Verbringen einer verstorbenen Person in einem Sarg bzw. das Verbringen der sterblichen Überreste einer verstorbenen Person in einer Urne in den Erdboden;
- e) Umbettung: das Ausgraben eines beigesetzten Verstorbenen mit anschließender Wiederbeisetzung an einem anderen Ort innerhalb eines Friedhofes;
- f) Ausbettung: das Ausgraben eines beigesetzten Verstorbenen mit anschließender Wiederbeisetzung auf einem anderen Friedhof.

§ 39 **In - Kraft - Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Eisenach vom 17.06.1996 außer Kraft.

Eisenach, den 16.11.2001
Stadt Eisenach

- Siegel -

gez. Schneider
Oberbürgermeister

(Thür. Allgemeine Nr. 278 v. 27.11.2001, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 278 v. 27.11.2001; Aushang zugeh. Übersichtsplan v. 28.11.2001 – 06.12.2001), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 26.10.2001, in Kraft getreten am 07.12.2001

geändert durch 1. Änderungssatzung (Neufassung der §§ 8 Abs. 4, 12 Abs. 2 Satz 2, 37 Abs. 2; Änderung der §§ 15 Abs. 1 Satz 1, 37 Abs. 1 Ziff. 6) vom 13.01.2005 (Thür. Allgemeine Nr. 15 v. 19.01.2005, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 15 v. 19.01.2005), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 16.12.2004, in Kraft getreten am 20.01.2005

geändert durch 2. Änderungssatzung (Änderung der §§ 2, 4, 5, 7, 8, 13, 14, 15, 16, 27, 28, 30, 32 u. 37) vom 11.01.2007 (Thür. Allgemeine Nr. 25 v. 30.01.2007; ber. Nr. 29 v. 03.02.2007, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 25 v. 30.01.2007; ber. Nr. 29 v. 03.02.2007), be-

schlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 15.12.2006, in Kraft getreten am 04.02.2007

geändert durch 3. Änderungssatzung (Neufassung der §§ 7, 26; Änderung der §§ 1, 2, 8, 9, 13, 16, 22, 25, 36 u. 37) vom 07.10.2009 (Thür. Allgemeine Nr. 237 v. 10.10.2009, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 237 v. 10.10.2009), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 18.09.2009, in Kraft getreten am 11.10.2009

geändert durch 4. Änderungssatzung (Neufassung des § 16; Änderung der §§ 1, 2, 3, 6, 8, 9, 13, 14, 15, 26, 27, 30 u. 37) vom 08.07.2013 (Thür. Allgemeine Nr. 164 v. 17.07.2013, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 164 v. 17.07.2013), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 05.06.2013, in Kraft getreten am 18.07.2013

geändert durch 5. Änderungssatzung (Neufassung des Inhaltsverzeichnisses, §§ 5, 7, 8a, 21a u. 32; Änderung der §§ 6, 12, 13, 15, 16, 23, 29, 31 u. 37) vom . .2017 (Thür. Allgemeine Nr. . v. . .2017, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. . v. . .2017), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am . .2017, in Kraft getreten am . .2017

Satzungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung